



Hauptsatzung der Gemeinde Dohma

Nachstehend wird die Hauptsatzung der Gemeinde Dohma in der seit **14.07.2022** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dohma vom 1. Juli 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 14/2021 am 14.07.2021;
2. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dohma vom 30. Juni 2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 14/2022 am 13. Juli 2022.

Hauptsatzung der Gemeinde Dohma

Inhalt

Abschnitt I - Organe der Gemeinde	2
§ 1 Organe der Gemeinde.....	2
Abschnitt II – Gemeinderat	2
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben.....	2
§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates.....	2
§ 4 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben	2
Abschnitt III - Bürgermeister	3
§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters.....	3
§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters.....	3
§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters.....	4
(§ 8 aufgehoben)	4
Abschnitt IV - Mitwirkung der Bürgerschaft	4
§ 9 Einwohnerversammlung.....	4
§ 10 Bürgerbegehren	4
Abschnitt V - Schlussbestimmungen	4
(§ 11 Inkrafttreten)	4

Abschnitt I - Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister

Abschnitt II – Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 12.

§ 4

Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

(1) Es werden zur Vorberatung von Entscheidungen des Gemeinderates entsprechend § 43 der SächsGemO folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Kultur-, Sport-, Sozial- und Jugendausschuss
2. Ausschuss für Abwasser
3. Technischer Ausschuss, Bau und Verkehr.

(2) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Gemeinderäten. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden, der insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt. Der Bürgermeister hat das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Den Ausschüssen des Absatzes 1 werden folgende Aufgaben übertragen

- a) Kultur-, Sport-, Sozial- und Jugendausschuss:
Angelegenheiten auf den Gebieten der Kultur, des Sozialwesens und der Jugend
- b) Ausschuss für Abwasser:
Angelegenheiten auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung

- c) Technischer Ausschuss, Bau und Verkehr:
Angelegenheiten auf den Gebieten der Versorgung und Entsorgung, technische Verwaltung der Straßen und Verkehrswesen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Gemeindeentwicklung sowie Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen.

Die Ausschüsse können im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche auch Beschlüsse des Gemeinderates anregen und dem Gemeinderat Vorschläge unterbreiten.

(4) Für die beratenden Ausschüsse gelten die §§ 36, 36a, 37 Absatz 2 Halbsatz 1, §§ 38 bis 40, 41 Absatz 1 Satz 2 und 42 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

Abschnitt III - Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall, jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt;
2. Einstellung, Änderung der Eingruppierung nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVÖD, Aushilfsangestellte, Arbeitern, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen,
3. Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 1.000 € im Einzelfall,
4. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe länger als 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,
5. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,

8. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
9. Abschluss von Verträgen mit einem jährlichen Wert von bis zu 10.000 €, jeder Nachtrag oder Zusatzauftrag wird als Einzelfall behandelt;
10. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen nach § 79 SächsGemO bis zu 10.000 € im Einzelfall,
11. Nichtausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde;
12. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50 € und wenn durch die Annahme und Verwendung keine Folgekosten entstehen.

Der Bürgermeister hat über vorstehende Ausgaben vierteljährlich zu berichten.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

(§ 8 aufgehoben)

Abschnitt IV - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 9 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von fünf Prozent der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

(§ 11 Inkrafttreten)